

# Statuten

**mille piu**

*tsv fortitudo gossau*

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. Name, Sitz, Zweck</b>	Seite 2
<b>B. Mitgliedschaft, Sitz, Zweck</b>	Seite 2
a. Arten der Mitgliedschaft	Seite 2
b. Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 2
c. Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
<b>C. Organisation</b>	Seite 3-5
a. Die Hauptversammlung	Seite 3
b. Der Vorstand – Finanzkompetenzen	Seite 4
c. Die Rechnungsrevisoren	Seite 5
d. Haftung	Seite 5
<b>D. Statutenrevision / Auflösung Club</b>	Seite 6
<b>E. Schlussbestimmungen</b>	Seite 6

## **A. Name, Sitz, Zweck**

- Art. 1 Unter dem Namen Club mille piu des Fortitudo Gossau (nachfolgend Club mille piu genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 9200 Gossau.
- Art. 2 Zweck des Club mille piu ist es, die Handballabteilung des Fortitudo Gossau moralisch und finanziell zu unterstützen und die Kameradschaft der Mitglieder zu fördern. Der Club mille piu organisiert nach eigenem Ermessen gesellschaftliche Aktivitäten.

## **B. Mitgliedschaft**

### **a. Arten der Mitgliedschaft**

- Art. 3 Mitglieder des Clubs mille piu können natürliche oder juristische Personen sein. Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

Einzelmitgliedschaft	mindestens	Fr. 1'000.—
Paar-Mitgliedschaft	mindestens	Fr. 1'500.—
Firmenmitgliedschaft	mindestens	Fr. 1'500.—

Bei juristischen Personen sind 2 Personen stimmberechtigt.

### **b. Erwerb der Mitgliedschaft**

- Art. 4 Mitglied werden natürliche oder juristische Personen, welche den Mindestjahresbeitrag gemäss Art. 3 bezahlt haben.

Mitglieder können mittels Vereinsbeschluss aus dem Club mille piu ausgeschlossen werden.

### **c. Beendigung der Mitgliedschaft**

Art. 5 Jedes Mitglied kann auf Ende des Vereinsjahres aus dem Club mille piu austreten, wobei der Austritt bis spätestens 31. Mai des Vereinsjahrs dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist (Art. 70 Abs. 2 ZGB). Das Vereinsjahr dauert vom 1. September bis 31. August.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen. Das austretende Vereinsmitglied schuldet sowohl ausstehende wie laufende Mitgliederbeiträge.

## **C. Organisation**

Art. 6 Die Organe des Clubs mille piu sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### **a. Die Hauptversammlung**

Art. 7 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im 4. Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage im voraus zugestellt werden.

Art. 8 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Hauptversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 10 Tage im voraus zuzustellen.

Ueber die Hauptversammlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Protokollführer und dem Vereinspräsidenten zu unterzeichnen.

- Art. 9 In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:
- Genehmigung des Protokolls
  - Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
  - Décharge-Erteilung an den Vorstand
  - Genehmigung des Budgets
  - Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
  - Revision und Genehmigung der Statuten
  - Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - Behandlung sämtlicher weiterer, durch die Statuten oder durch das Gesetz vorgesehener Geschäfte
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 10 Die Beschlüsse an der Hauptversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter doppelte Stimme.

Art. 11 Für Statutenänderungen ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **b. Der Vorstand - Finanzkompetenzen**

Art. 12 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen.

Art. 13 Der Vorstand soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Er konstituiert sich unter Leitung des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten selbst.

Art. 14 Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres aus, so ersetzt es der Vorstand in eigener Kompetenz bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Art. 15 Finanzkompetenzen

Der Vorstand besitzt ausserhalb des Budgets die Kompetenz, im Rahmen des Zweckartikels (Art. 2) und des vorhandenen Vereinsvermögens bis 20% der Mitgliederbeiträge des Vorjahres auszugeben. Für alle nicht budgetierten Ausgaben besitzt er zusätzlich eine Finanzkompetenz bis Fr. 5'000.—pro Vereinsjahr.

Art. 16 Für den Club mille piu zeichnen rechtsverbindlich der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

### **c. Die Rechnungsrevisoren**

Art. 17 Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 18 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Club mille piu, die Bücher und Belege zu prüfen und der Hauptversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung und Décharge-Erteilung an den Vorstand zu stellen.

### **d. Haftung**

Art. 19 Für die Verbindlichkeiten des Club mille piu haftet nur das Vereinsvermögen.

## **D. Statutenrevision / Auflösung Club**

Art. 20 Die Revision der Statuten kann von der Hauptversammlung oder von der ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Entsprechende Anträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zugestellt werden.

Art. 21 Die Hauptversammlung kann über die Auflösung des Club mille piu beschliessen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht. Die Liquidation wird vom Vorstand oder von Liquidatoren, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden, durchgeführt.

Art. 22 Ein allfälliger Ueberschuss an Vereinsvermögen, nach Auflösung des Club mille piu, fällt an die Handballabteilung des Fortitudo Gossau.

## **E. Schlussbestimmungen**

Art. 23 Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 10. März 2016 beschlossen und genehmigt.

Art. 24 Soweit diese Statuten nichts anderes festlegen, gelten die Vorschriften des ZGB.

Gossau, 10. März 2016

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Pius Keller

Lucia Fröhlich